



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 55 vom 23.12.2022**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Landrats</li></ul>	516
<b>Stadt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Widmung des neu hergestellten nordwestlichen, südwestlichen und südöstlichen Teilstücks der Erschließungsstraße Am Heidacker</li></ul>	518
<ul style="list-style-type: none"><li>Widmung des nordöstlichen Teilstücks der Straße Am Pflegerspitz im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 36 „Am Pflegerspitz“</li></ul>	519
<ul style="list-style-type: none"><li>Widmung der Straße Friedrich-von-Gärtner-Ring im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 97 „Donaupark“</li></ul>	520
<ul style="list-style-type: none"><li>Widmung der Straße Hohenrainer Weg im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 120 „Thaldorf-Hohenrain Erweiterung 2“</li></ul>	521
<ul style="list-style-type: none"><li>Widmung der Straße Leo-von-Klenze-Ring im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 97 „Donaupark“</li></ul>	522
<ul style="list-style-type: none"><li>Widmung der Straße Zum Wieser Bruch im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 97 „Donaupark“</li></ul>	523
<ul style="list-style-type: none"><li>Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“</li></ul>	524
<b>Markt Siegenburg</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Änderung der Verordnung über das Betreten und Befahren des ehemaligen Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg</li></ul>	527
<b>Stadt Abensberg</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Vollzug des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) und der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV)</li></ul>	528
<b>Sonstiges</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Geldfunde; Sparkasse Landshut</li></ul>	531



## **Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Landrats**

*„Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

*ein Jahr ist es nun her, dass ich versucht habe, an dieser Stelle Optimismus und Zuversicht in Sachen Corona-Pandemie zu verbreiten. Unter dem Eindruck einer heftigen Corona-Welle und der gerade abermals abgesagten Christkindmärkte und Weihnachtsfeiern war das, zugegebenermaßen, nicht ganz leicht. Meine Hoffnung war, dass wir kein drittes Corona-Weihnachtsfest mehr erleben müssten, wenn wir unsere große Chance – die Impfkampagne – auch wirklich nutzen. Rückblickend muss man zugeben, dass uns auch die damals noch recht neue und unbekannte Omikron-Variante entscheidend dabei geholfen hat, dahinzukommen, wo wir jetzt stehen: Deutlich mildere Krankheitsverläufe und eine viel geringere Hospitalisierungsrate haben das Jahr 2022 zum „Jahr der Lockerungen“ werden lassen. Nach und nach sind fast alle Corona-Beschränkungen gefallen, zuletzt vor wenigen Tagen auch die Maskenpflicht im ÖPNV. Das Impfzentrum des Landkreises schließt zum Jahresende und nur dort, wo besonders vulnerable Gruppen wie alte und kranke Menschen geschützt werden müssen, gelten überhaupt noch Corona-Regeln wie das Tragen einer Maske oder die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses. Für die allermeisten von uns ist das Jahr 2022 bereits wieder so verlaufen, wie wir es immer gewohnt waren: Geselliges Beisammensein mit Freunden, Volksfeste und Jahrmärkte wie der Gillamoos oder der Gallimarkt, Konzerte, Stadionbesuche, Christkindmärkte – alles wieder (fast) beim Alten, so als wäre nie etwas gewesen. Hoffen wir, dass es so bleibt und dass bei günstiger Entwicklung auch bald die letzten Beschränkungen in den medizinischen und pflegerischen Einrichtungen fallen können. Für die Beschäftigten und die Bewohnerinnen und Bewohner wäre es sicher ein Segen!*

*Wo Licht ist, ist bekanntlich auch Schatten. Die Freude über eine Pandemie, die ein Stück weit ihren Schrecken verloren hat, wird getrübt durch die Trauer und das Entsetzen über einen Krieg, der sich gerade einmal gut 850 Kilometer Luftlinie (!) von uns entfernt abspielt. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, ein Land, das sich im Aufbruch befindet und gen Westen strebt, ist tatsächlich nichts anderes als eine Zeitenwende für unsere Friedensordnung und das Nachkriegseuropa, das uns seit Jahrzehnten vertraut war. Viel ist gesagt und geschrieben worden über diesen schrecklichen Krieg, der nun schon fast zehn Monate andauert. Ich möchte mich daher auf einen Aspekt beschränken, der uns im Landkreis Kelheim ganz unmittelbar betrifft: Die Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen hier bei uns, direkt in unserer Mitte. Knapp 900 Ukrainerinnen und Ukrainer sind derzeit bei uns registriert. Weihnachten ist nicht zuletzt das Fest der christlichen Nächstenliebe, und so kann man trotz aller Schwierigkeiten und Probleme sagen: Wir haben es gerne getan und tun auch weiterhin alles, was in unserer Macht steht, um den Menschen aus der Ukraine zu helfen. Wir stoßen mittlerweile an unsere Kapazitätsgrenzen und dennoch versuchen zahlreiche Helferinnen und Helfer, immer wieder das Unmögliche möglich zu machen. Ein herzliches Dankeschön an alle, die in diesem Jahr so tatkräftig mitgeholfen, Wohnraum zur Verfügung gestellt und sich auf vielerlei Weise haupt- oder ehrenamtlich engagiert haben!*

*Nicht unerwähnt bleiben soll, dass das Jahr 2022 für den Landkreis ein ganz besonderes Jubiläum bereitgehalten hatte: Im Zuge der Landkreisreform 1972 war auch der Landkreis Kelheim in seiner heutigen Form aus der Taufe gehoben worden, und dieses 50-jährige Jubiläum wurde natürlich gebührend gefeiert: Mit einer knapp 200-seitigen Chronik und einem großen Bürger- und Kinderfest, das Anfang August am Landratsamt stattfand. Alle, die dabei*

waren, können sicher bestätigen: Ein schönes und buntes Fest für alle großen und kleinen Landkreisbürger!

Ein Meilenstein war sicher auch die Kooperation zwischen Landkreis und Caritasverband in Sachen Gesundheit: Aus der Kelheimer Goldberg-Klinik wurde in diesem Jahr das Caritas-Krankenhaus St. Lukas. Die wohnortnahe Gesundheitsversorgung und die Krankenhäuser vor Ort sind natürlich ein hochemotionales Thema, und so war es keine Überraschung für mich, dass sich an der neuen Zusammenarbeit auch Kritik entzünden würde. Ich kann nur hoffen, dass es mir und vielen anderen Beteiligten in zahlreichen Gesprächen gelungen ist, die Zweifel zu zerstreuen und deutlich zu machen, dass die Kooperation mit der Caritas nicht nur den Krankenhausstandort Kelheim sichert, sondern ihn sogar noch aufwertet, ausbaut und professionalisiert – zum Wohle der Patientinnen und Patienten vor Ort.

Apropos Gesundheit: Der Landkreis Kelheim ist 2022 zur „GesundheitsregionPlus“ geworden, was uns sehr stolz macht. Ziel dieser Initiative ist es, das Gesundheitswesen in der Region stärker zu vernetzen sowie die regionale Gesundheitsversorgung, die Pflege sowie die Angebote zur Gesundheitsförderung und Prävention im Landkreis weiter zu optimieren. Den Gesundheitszustand der Bevölkerung im Landkreis Kelheim zu verbessern und die gesundheitsbezogene Lebensqualität zu erhöhen ist der Kernauftrag der „Gesundheitsregion-Plus“, deren Geschäftsstelle seit heuer im Landratsamt angesiedelt ist.

Ein wichtiges Thema war in diesem Jahr auch die Generalsanierung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Kelheim und die Errichtung einer zweizügigen Berufsfachschule für Kinderpflege zum Schuljahr 2022/2023. Ich hoffe sehr, dass die Wohnortnähe und die verkehrsgünstige Erreichbarkeit der Berufsfachschule für Kinderpflege zur verstärkten Ergreifung dieses Ausbildungsberufs führen wird – ein schöner und wichtiger Beruf, denn Kindertagesbetreuung bedeutet Zukunft!

Stichwort Zukunft: Im Landkreis Kelheim schauen wir weiterhin unbeirrt nach vorn. Auch wenn manch einer gelächelt haben mag, so sind Projekte wie die Seilbahnverbindung Saal-Kelheim („Smart Urban Connection“), die Ausweitung der autonomen Busse auf das On-Demand-System KEXI („KelRide“) oder die Vorbereitungen für ein regionales Wasserstoffzentrum im Hafen Kelheim entscheidende Bausteine für die Zukunftsfähigkeit unseres Landkreises. Wo andere noch abwarten und zaudern, wollen wir vorangehen und zeigen, dass es besser ist, an der Spitze des Fortschritts zu stehen, als immer nur hinterherzulaufen. Erfindergeist und Mut zur Innovation haben den Wirtschaftsstandort Deutschland zu dem gemacht, was er heute ist; wir tun alle gut daran, wenn wir uns darauf zurückbesinnen und endlich wieder anpacken!

In diesem Sinne darf ich Ihnen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest wünschen und natürlich einen guten Rutsch in das neue Jahr 2023.

Alles Gute für Sie – und auch heuer gilt: Bleiben Sie bitte optimistisch!

Herzlichst, Ihr  
Martin Neumeyer  
Landrat

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.5-6311-2022  
betreffend die Widmung des neu hergestellten nordwestlichen, südwestlichen  
und südöstlichen Teilstücks der Erschließungsstraße Am Heidacker im Bebauungsplangebiet Nr. 27 „Heidacker“ gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Mit dem Bauausschussbeschluss Nr. 264 vom 19.09.2022 wurde die Straße „Am Heidacker“ im Bebauungsplangebiet Nr. 27 „Am Heidacker“ von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 BayStrWG).

Die Widmungsverfügung sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 37 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-209 eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/aktuelles/bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Kelheim, den 05.12.2022  
Stadt Kelheim  
Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.5-6311-2022  
betreffend die Widmung des nordöstlichen Teilstücks der Straße Am Pflegerspitz  
im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 36 „Am Pflegerspitz“ gemäß Art.  
6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Mit dem Bauausschussbeschluss Nr. 265 vom 19.09.2022 wurde die Straße „Am Pflegerspitz“ im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 36 „Am Pflegerspitz“ von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 BayStrWG).

Die Widmungsverfügung sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 37 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-209 eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/aktuelles/bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Kelheim, den 05.12.2022  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.5-6311-2022  
betreffend die Widmung der Straße Friedrich-von-Gärtner-Ring im Bebauungs-  
und Grünordnungsplangebiet Nr. 97 „Donaupark“ Deckblatt Nr. 6 gemäß Art. 6  
Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Mit dem Bauausschussbeschluss Nr. 266 vom 19.09.2022 wurde die Straße „Friedrich-von-Gärtner-Ring“ im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 97 „Donaupark“ Deckblatt Nr. 6 von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 BayStrWG).

Die Widmungsverfügung sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 37 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-209 eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/aktuelles/bekanntmachungen) eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Kelheim, den 05.12.2022  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim 3.2.5-6311-2022  
betreffend die Widmung der Straße Hohenrainer Weg im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 120 „Thaldorf-Hohenrain Erweiterung 2“ gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Mit dem Bauausschussbeschluss Nr. 229 vom 22.07.2019 wurde die Straße „Hohenrainer Weg“ im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 120 „Thaldorf-Hohenrain Erweiterung 2“ von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 BayStrWG).

Die Widmungsverfügung sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 37 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-209 eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/aktuelles/bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Kelheim, den 05.12.2022  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.5-6311-2022  
betreffend die Widmung der Straße Leo-von-Klenze-Ring im Bebauungs- und  
Grünordnungsplangebiet Nr. 97 „Donaupark“ Deckblatt Nr. 6 gemäß Art. 6 Abs. 1  
Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Mit dem Bauausschussbeschluss Nr. 207 vom 01.08.2022 wurde die Straße „Leo-von-Klenze-Ring“ im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 97 „Donaupark“ Deckblatt Nr. 6 von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 BayStrWG).

Die Widmungsverfügung sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 37 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-209 eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/aktuelles/bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Kelheim, den 05.12.2022  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.5-6311-2022  
betreffend die Widmung der Straße Zum Wieser Bruch im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 97 „Donaupark“ Deckblatt Nr. 6 und 8 gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Mit dem Bauausschussbeschluss Nr. 267 vom 19.09.2022 wurde die Straße „Zum Wieser Bruch“ im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 97 „Donaupark“ Deckblatt Nr. 6 und 8 von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 BayStrWG).

Die Widmungsverfügung sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 37 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-209 eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/aktuelles/bekanntmachungen) eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Kelheim, den 05.12.2022  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/61-E  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“  
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 12.12.2022 (Beschluss Nr. 353) beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das sich südlich der Mitterfeldstraße befindet, umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 2034, 2034/4, 2034/7, 2034/8, 2039, 2040, 2040/4 und 2001 Teilfläche der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha und wird folgendermaßen begrenzt:



Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn 2034, 2034/8, 2034/7, 2034/4, 2039, 2040 und 2040/4 der Gemarkung Kelheim;  
Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2034 der Gemarkung Kelheim, sowie die Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 2034 der Gemarkung Kelheim nach Süden bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2001 der Gemarkung Kelheim;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2001 und Fl.Nr. 2040 der Gemarkung Kelheim;

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2040 der Gemarkung Kelheim,

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“ werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“ soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von zusätzlichen Grundstücken ausschließlich zu Wohnzwecken geschaffen werden. Vorgesehen ist dabei eine Entwicklung einer flächensparenden Einzelhausbebauung.

Innerhalb des Stadtgebietes Kelheim ist aktuell ein großer Bedarf an Bauplätzen, vor allem für Einfamilienhäuser festzustellen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kelheim die Entwicklung weiteren Baulands, um dem Siedlungsdruck entsprechend zu begegnen. Die Ausweisung des Baugebietes ist aufgrund der großen Nachfrage an Bauplätzen bei der Stadt Kelheim notwendig. Derzeit liegen ca. 300 Anfragen für ein Baugrundstück vor. Eine im Frühjahr im Rahmen der Erarbeitung eines städtischen Flächenmanagements durchgeführte Umfrage bei den Grundstückseigentümern von Baulücken hatte zum Ergebnis, dass von 261 angeschriebenen Eigentümern von unbebauten Grundstücken im Stadtgebiet von Kelheim, 5 Eigentümer eine Rückmeldung gegeben haben, die eine Verkaufsbereitschaft in Aussicht gestellt haben. Somit ist bei den tatsächlich derzeit für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Grundstücken und dem Bedarf an Baugrundstücken ein riesiges Unterangebot vorhanden und somit die Bauleitplanung dringend notwendig und auch vom Bedarf gerechtfertigt. Es ist somit eine fehlende Verfügbarkeit von Bauplätzen im Stadtgebiet von Kelheim festzustellen

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 61 „Mitterfeld-Erweiterung“ erfolgt dabei gemäß den Maßgaben des § 13b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB und wird im beschleunigten Verfahren abgewickelt.

Die Entwicklung des Gebietes erfolgt dabei größtenteils aus dem rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim. Dem Entwicklungsgebot wird somit im Wesentlichen Folge geleistet. Bezüglich der tatsächlichen Abweichung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan, erfolgt eine nachträgliche Anpassung in Form einer Berichtigung nach den Maßgaben des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf eine frühzeitige Fachstellen- und Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wird im Zuge der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich jedoch im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Alten Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 27, nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und **Äußerungen hierzu bis zum 27.01.2023 vorbringen**. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der

Rubrik [www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen) eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es noch zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Im Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB, kann von der allgemeinen Umweltprüfungspflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bei der Billigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Kelheim, den 15.12.2022  
Stadt Kelheim

Schweiger  
Erster Bürgermeister

**1. Änderung der Verordnung über das Betreten und Befahren des ehemaligen Luft-  
Boden-Schießplatzes Siegenburg  
-Betretungsverordnung des Marktes Siegenburg-  
vom 12.10.2020**

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsge-  
setz - LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt  
geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Marktgemeinde  
Siegenburg folgende Änderung:

**§ 1**

**Geltungsdauer**

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Diese Verordnung gilt bis 31.12.2027.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Siegenburg, den 22.12.2022  
Markt Siegenburg

Dr. Johann Bergermeier  
Erster Bürgermeister

## **Vollzug des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) und der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV);**

### **Verbot für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Altstadtbereich in Abensberg in der Silvesternacht 2022/2023**

**Anlage:** Lageplan „Räumlicher Geltungsbereich Feuerwerksverbot“

Die Stadt Abensberg erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

- I. Das Mitführen, Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2022 und am 01.01.2023 im Bereich der Altstadt in Abensberg verboten. Umfasst ist der Bereich innerhalb der historischen Stadtmauer der Stadt Abensberg und beinhaltet insbesondere den gesamten öffentlichen Verkehrsraum im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b Bayerisches Straßen- und Wegegesetz. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Vom Mitführverbot ausgenommen sind Anwohnende des unter Ziffer 1 beschriebenen Bereichs, die oben beschriebene Gegenstände mit sich führen, um diese in ihre Wohnung bzw. von ihrer Wohnung in einen Bereich außerhalb des unter Ziffer 1 genannten räumlichen Geltungsbereiches zu transportieren.

- II. Die sofortige Vollziehung der Nr. I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- III. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Abensberg als bekannt gegeben.

#### **IV.**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG im Amtsblatt des Landkreises Kelheim sowie im Internet öffentlich bekannt gegeben, da der betroffene Personenkreis unbestimmt ist.

### **Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Hauptamt der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

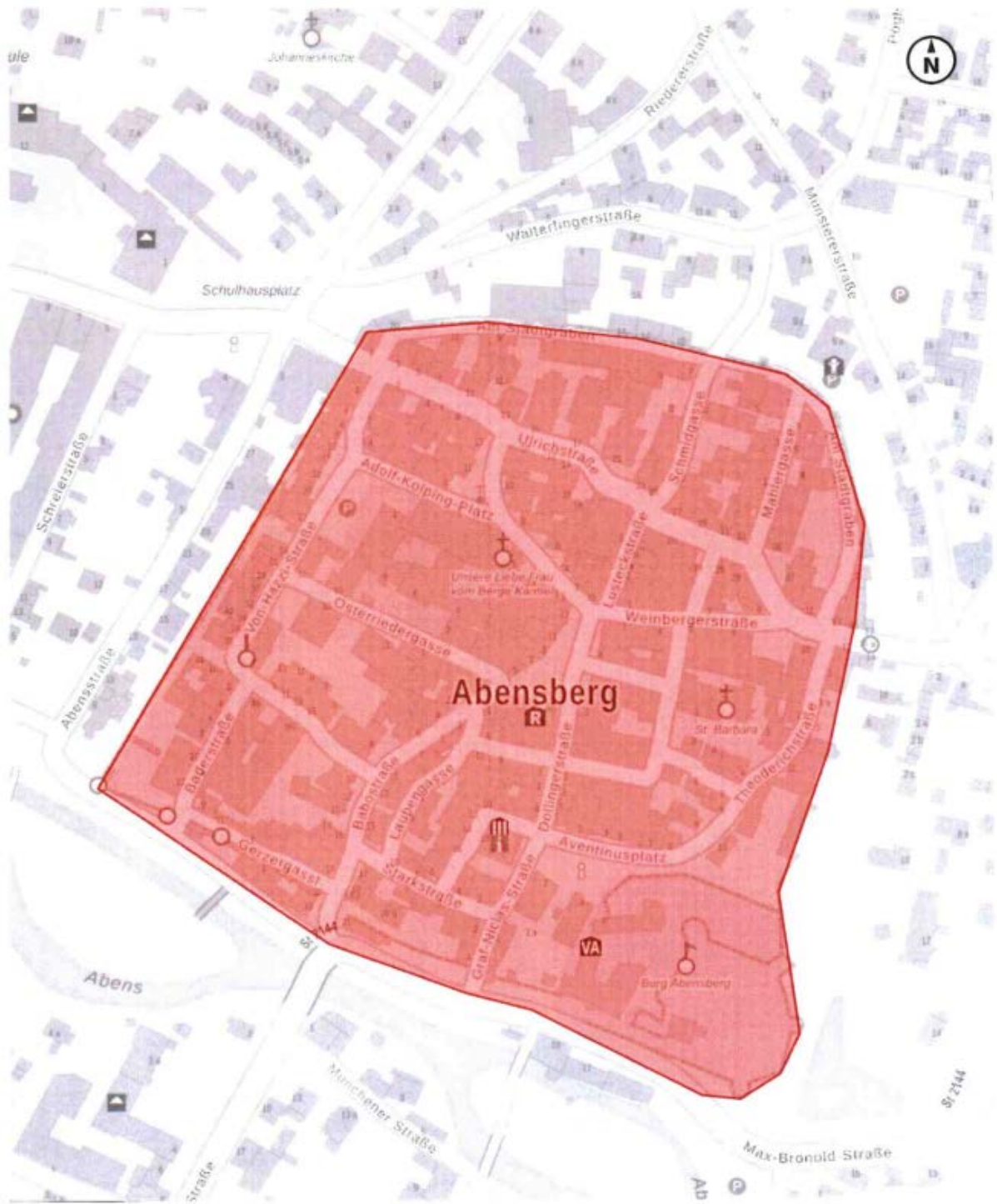
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Abensberg, 22.12.2022

Dr. Uwe Brandl  
Erster Bürgermeister

# Feuerwerksverbotszone





## Sonstige Bekanntmachungen

### Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 20. Dezember 2022

Sparkasse Landshut

  
Christian Gallwitz

  
Heinz Kunz

